



Protokollauszug vom

03.04.2024

Departement Sicherheit und Umwelt / Stadtpolizei:

Teilrevision der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. März 2023

IDG-Status: öffentlich

SR.24.210-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die teilrevidierte Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. März 2023 (VVO VgP) gemäss Beilagen 1 und 2 wird genehmigt und auf den 1. Juni 2024 in Kraft gesetzt. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung neu entschieden.
2. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte VVO VgP (Beilage 1) inkl. Anhang (Beilage 2) mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren.
3. Die Stadtkanzlei wird beauftragt, die teilrevidierte VVO VgP inkl. Anhang auf den Zeitpunkt ihres Inkrafttretens in die Systematische Rechtssammlung (SRS) aufzunehmen.
4. Die Stadtpolizei, Abteilung Parkieren Winterthur, wird beauftragt, den Anhang VVO VgP auf den Zeitpunkt seines Inkrafttretens auf ihrer Webseite zu publizieren.
5. Dieser Beschluss wird zum Zeitpunkt der amtlichen Publikation gemäss Ziff. 2 veröffentlicht.
6. Mitteilung an: Departement Sicherheit und Umwelt, Departementssekretariat, Stadtpolizei, Rechtsdienst und Abteilung Parkieren Winterthur; Stadtkanzlei

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Am 31. Oktober 2022 nahm das Winterthurer Stadtparlament die Verordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VgP, SRS 7.9-2) an.

Mit SR.21.188-1 vom 15. März 2023 genehmigte der Stadtrat die Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP, SRS 7.9-2.3), welche am 1. Mai 2023 in Kraft trat.

Gemäss Art. 1 Abs. 1 VVO VgP gilt eine allgemeine Gebührenpflicht von Montag 07.00 Uhr bis Samstag 20.00 Uhr. Die maximale Parkierungsdauer in den Stadt- und Quartierzentren ist auf zwei Stunden beschränkt (Abs. 2). Ausnahmen von den Betriebszeiten und der Parkzeitbeschränkung sind im Anhang aufgeführt (Abs. 3). Da der Stadtrat diese Ausnahmen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der VVO VgP noch nicht festgesetzt hatte, wurden sie mittels Kommandantenverfügung der Stadtpolizei vom 15. Juni 2023 gestützt auf die Übergangsbestimmung von Art. 9 Abs. 1 VVO VgP festgelegt und am 16. Juni 2023 publiziert. Diese Verfügung erwuchs nach ungenutztem Verstreichen der Rechtmittelfrist in Rechtskraft.

Die Übergangsfrist von zwölf Monaten im Sinne von Art. 9 Abs. 1 VVO VgP diente dazu, die Praxistauglichkeit der Ausnahmeregelungen zu prüfen und Anpassungsbedarf festzustellen (vgl. auch SR.21.188-1 Ziff. 4.3). So konnte der Kommandant der Stadtpolizei fortlaufend auf den Parkierungsdruck reagieren, Erfahrungen sammeln und eine gute Grundlage für die Überführung der Ausnahmeregelungen in den Anhang der Vollzugsverordnung schaffen.

2. Überführung der Ausnahmen in den Anhang zur VVO VgP

Die Ausnahmen der Kommandantenverfügung vom 15. Juni 2023 haben sich bewährt, weshalb sie grundsätzlich übernommen werden können. Weder beim Kommandanten der Stadtpolizei noch bei der Abteilung Parkieren Winterthur kam es seither diesbezüglich zu Beschwerden der Winterthurer Stadtbevölkerung.

Parkplätze mit mehreren Ticketautomaten wurden in der Kommandantenverfügung vom 15. Juni 2023 jeweils mit einer Zeile pro Ticketautomat aufgeführt. Für eine bessere Übersicht werden diese nun in jeweils einer einzelnen Zeile zusammengefasst.

Neben diesen formellen Änderungen ist die Ausnahmeregelung betreffend den Wildpark Bruderhaus (Schrannenanlage) ergänzt worden. Wie bis anhin gilt tagsüber eine Betriebszeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr. Das Restaurant hat aktuell bis zur Sperrstunde, d.h. bis Mitternacht, geöffnet (vgl. § 15 Abs. 1 Gastgewerbegesetz [LS 935.11]). Von 18.00 Uhr bis Mitternacht ist das Parkieren daher mit Rücksicht auf die Restaurantgäste weiterhin kostenlos. Die Zeit zwischen Mitternacht und 08.00 Uhr gilt neu ebenfalls als Betriebszeit. Das Parkieren über Nacht von 00:00 bis 08:00 Uhr im Wildpark Bruderhaus kostet entsprechend Fr. 10.40 (8 x Fr. 1.30 gemäss Art. 5

Abs. 1 lit. d i.V.m. Abs. 2 VVO VgP), was in etwa den entsprechenden Kosten im Wildnispark Zürich entspricht (pauschal Fr. 10.--).

3. Aufhebung Übergangsbestimmung

Die Übergangsbestimmung in Art. 9 VVO VgP wird mit der Überführung der Abweichungen in den Anhang der Vollzugsverordnung aufgehoben, da sie auf diesen Zeitpunkt hin überflüssig wird.

4. Externe und interne Kommunikation

Die Öffentlichkeit wird über die Teilrevision der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund mit der amtlichen Publikation orientiert. Eine weitergehende interne oder externe Kommunikation ist nicht vorgesehen.

5. Veröffentlichung

Beschluss und Begründung sind mit der Publikation der Vollzugsverordnung zu veröffentlichen.

Beilagen (öffentlich):

1. Änderung der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP)
2. Anhang 1 VVO VgP: Abweichende Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen



Arbeitsversion

**Vollzugsverordnung über das
gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem
Grund
(VVO VgP)**

Änderung vom [Datum]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu:	–
Geändert:	7.9-2.3
Aufgehoben:	7.9-2.3.1

Der Stadtrat

hat beschlossen:

I.

Der Erlass SRS 7.9-2.3 (Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund (VVO VgP) vom 15. März 2023) (Stand 1. Mai 2023) wird wie folgt geändert:

Art. 9

Aufgehoben.

Anhänge

Anhang 1: Abweichende Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen (neu)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Die Erlass SRS 7.9-2.3.1 (Verfügung betreffend abweichende Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen gemäss Art. 9 Abs. 1 der Vollzugsverordnung über das gebührenpflichtige Parkieren auf öffentlichem Grund vom 15. März 2023 vom 15. Juni 2023) tritt per 1. Juni 2024 ausser Kraft.

IV.

Diese Änderungen treten am 1. Juni 2024 in Kraft.

[Ort], [Datum]

[Behörde]

[Funktion 1]

[NAME 1]

[Funktion 2]

[NAME 2]



Anhang 1: Abweichende Betriebszeiten und Parkzeitbeschränkungen

(Stand 1. Juni 2024)

1. Abweichende Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen im Stadtzentrum

Parkplatz	Maximale Parkzeit	Betriebszeit
Kreuzstrasse	3h	Montag bis Samstag 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Untere Vogelsangstrasse	24h	Montag bis Samstag 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Adlerstrasse	24h	Montag bis Samstag 07.00 Uhr bis 20.00 Uhr
Bahnhofplatz	30min	Täglich durchgehend
Merkurstrasse Talgarten	30min	Täglich durchgehend
Technikumstrasse Palace	30min	Täglich durchgehend

2. Abweichende Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen in den Quartierzentren:

Parkplatz	Maximale Parkzeit	Betriebszeit
Zürcherstrasse	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Unteres Bühl	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Halle 710	24h	Täglich durchgehend
Solarstrasse	30min	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr

3. Abweichende Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen an folgenden speziellen Zielorten:

Parkplatz	Maximale Parkzeit	Betriebszeit
Camping Schützenweiher	24h	Täglich durchgehend
Wildpark Bruderhaus (Schrannenanlage)	24h	Täglich 00.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Brauerstrasse	2h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Schützenwiese	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr

4. Abweichende Betriebszeiten und/oder Parkzeitbeschränkungen im übrigen Stadtgebiet:

Parkplatz	Maximale Parkzeit	Betriebszeit
Rychenbergstrasse Post	2h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Rosentalstrasse	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Pflanzschulstrasse	2h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Feldwiesenstrasse	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Grüzelfeld	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Breiteplatz	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Wässerwiesenstrasse	24h	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr
Wintower	bis Folgetag 07.00 Uhr	Täglich 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr